Invalidität und Sucht

Die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts

Recht aktuell für die Soziale Arbeit 2. September 2020

Kaspar Gehring, lic. iur., Rechtsanwalt Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

- ♥ Ulrichstrasse 14 CH-8032 Zürich
- **L** +41 44 388 57 57
- **+**41 44 388 57 58
- kspartner.ch



Medienreaktionen

Blick

Suchtkranke bekommen neu IV-Rente.

Dank Urteil sparen Gemeinden bei der Sozialhilfe.

www.humanrights.ch

 Bis anhin verweigerte die Invalidenversicherung (IV) suchterkrankten Menschen jegliche Leistungen. Dies wird sich nach einem richtungswechselnden Urteil des Bundesgerichts nun ändern.

NZZ

Auch Suchterkrankungen können neu eine IV-Rente begründen

Medienmitteilung des Bundesgerichtes

Urteil vom 11. Juli 2019 (9C_724/2018)

 Bundesgericht ändert seine Rechtsprechung bezüglich des Anspruchs auf Leistungen der Invalidenversicherung bei Vorliegen einer Suchterkrankung. Künftig ist, wie bei allen anderen psychischen Erkrankungen, anhand eines strukturierten Beweisverfahrens abzuklären, ob sich eine fachärztlich diagnostizierte Suchtmittelabhängigkeit auf die Arbeitsfähigkeit der betroffenen Person auswirkt.

Alte Praxis

- Alkoholismus und Medikamentenmissbrauch begründen nach ständiger Rechtsprechung <u>keine Invalidität</u> im Sinne des Gesetzes.
- Sucht war invalidenversicherungsrechtlich erst bedeutsam, wenn sie:
 - durch eine Krankheit oder einen Unfall bewirkt wurde, in deren Folge ein k\u00f6rperlicher oder geistiger, die Erwerbsf\u00e4higkeit beeintr\u00e4chtigender Gesundheitsschaden eingetreten ist.
 - wenn sie selber Folge eines k\u00f6rperlichen oder geistigen Gesundheitsschadens sei, welchem Krankheitswert zukommt.

Neue Praxis, was hat sich geändert?

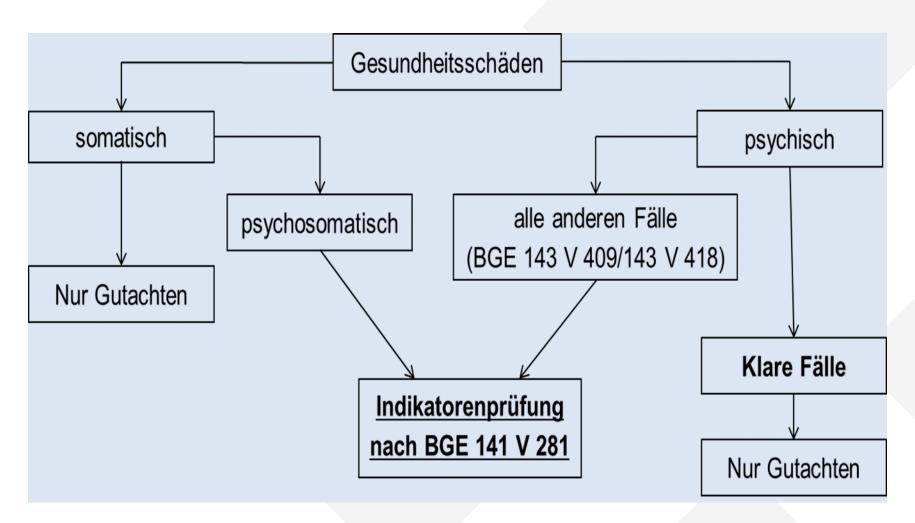
BGE 145 V 215

Regeste

Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 6-8 ATSG; Art. 28 Abs. 1 IVG; invalidenversicherungsrechtliche Relevanz von Abhängigkeitssyndromen (psychische Störungen durch psychotrope Substanzen).

Primäre Abhängigkeitssyndrome sind - wie sämtliche psychischen Erkrankungen - grundsätzlich einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 zu unterziehen (E. 5 und 6.2; Änderung der Rechtsprechung).

Indikatorenprüfung



Indikatorenraster

Kategorie funktioneller Schweregrad

Komplex Gesundheitsschädigung

Indikator: Ausprägung der diagnoserelevanten Befunde und Symptome

Indikator: Behandlungs- und Eingliederungserfolg oder -resistenz

Indikator: Komorbiditäten

Komplex Persönlichkeit

Komplex Sozialer Kontext

Kategorie Konsistenz

Indikator: gleichmässige Einschränkung des Aktivitätsniveaus in allen vergleichbaren Lebensbereichen

Indikator: behandlungs- und eingliederungsanamnestisch ausgewiesener Leidensdruck

Zeitliche Anwendung

Urteil vom 16. September 2019/8C_245/2019

• E. 5 Diese neue Rechtsprechung ist auf alle im Zeitpunkt der Praxisänderung noch nicht erledigten Fälle anzuwenden (vgl. Urteil 8C_756/2017 vom 7. März 2018 E. 4 mit weiterem Hinweis) und somit auch im vorliegenden Fall massgebend.

Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde begründet, wie sich aus dem Folgenden ergibt.

Urteil vom 21. August 2019/9C_68/2019

 Allerdings ist ein Abhängigkeitssyndrom, welches im Rahmen der Beurteilung des (hier allein streitigen; vgl. E. 3)
Rentenanspruchs in der Zeit nach dem 29. Februar 2016 zu berücksichtigen wäre, nicht dokumentiert.

Urteil vom 5. September 2019/8C_270/2019

 Dementsprechend diagnostizierte der Gutachter ein Alkoholabhängigkeitssyndrom, gegenwärtig nach CDT-Werten ohne regelmässigen Substanzgebrauch, und mass dieser Diagnose keine Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit zu. Fehlt es an einer fachärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit, bedarf es - wie in E. 4.2.2 hiervor dargelegt - grundsätzlich nicht dem Vorgehen nach dem strukturierten Beweisverfahren und einer Indikatorenprüfung.

Urteil vom 6. September 2019 / 9C_334/2019

 5.3. In casu berücksichtigte die Vorinstanz in Anwendung der bisherigen Rechtsprechung zu Alkoholismus, Medikamentenmissbrauch und Drogensucht allein die depressionsbedingte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit als invalidenversicherungsrechtlich relevant. Dieses Ausklammern der - als primär qualifizierten -Abhängigkeitserkrankung und ihrer funktionellen Auswirkungen unbesehen der Umstände des konkreten Einzelfalles hält nach geänderter Rechtsprechung vor Bundesrecht nicht stand.

Urteil vom 16. September 2019 / 8C_245/2019

 5.2.2. Aus den Ausführungen der PMEDA-Gutachter erhellt, dass ihre Beurteilung der Arbeitsfähigkeit im Lichte der bisherigen Rechtsprechung zur invalidisierenden Wirkung einer reinen Suchterkrankung erfolgte. Es fehlt eine vertiefte Auseinandersetzung ärztlicherseits mit den gemäss BGE 141 V 281 massgeblichen Gesichtspunkten. Eine ergebnisoffene Prüfung fand somit nicht statt. Der medizinische Sachverhalt erweist sich demnach als ungenügend abgeklärt.

Urteil vom 14. Oktober 2019/8C_259/2019

 5.2. Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid, der vor dem massgeblichen Urteil vom 11. Juli 2019 erging, entsprechend der bisherigen Rechtsprechung nicht überprüft, ob das ABI-Gutachten den normativen Vorgaben von BGE 141 V 281 auch hinsichtlich des Suchtgeschehens genügte. Die Angelegenheit ist demzufolge an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie dies nachholt und darauf gestützt neu entscheide.

Urteil vom 31. Oktober 2019 / 9C_505/2019

 Dieser habe mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit eine einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (ICD-10 F90.0) sowie eine rezidivierende depressive Störung, im Explorationszeitpunkt leichte Episode (ICD-10 F 33.0).

Urteil vom 7. November 2019 / 9C_309/2019

- Demgegenüber darf eine Entzugsbehandlung als Behandlungsmassnahme (zur Qualifikation als Leidensbehandlung vgl. Urteil 9C_218/2007 vom 19. November 2007 E. 2.4) - sofern im konkreten Fall zumutbar selbstredend (unverändert) jederzeit zur Schadenminderung angeordnet werden
- Eine Verletzung von Schadenminderungspflichten berechtigt die Verwaltung indes nicht zum Nichteintreten auf das Leistungsersuchen, sondern allenfalls zur Kürzung oder Verweigerung von Leistungen (Art. 7 Abs. 1 sowie Abs. 2 lit. d IVG i.V.m. Art. 21 Abs. 4 ATSG). Demnach verletzt das von der Vorinstanz geschützte Nichteintreten gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG Bundesrecht.

Urteil vom 3. Februar 2020 / 8C_453/2019

 Entgegen den Vorbringen der Beschwerdegegnerin erscheint es nur schon aus Rechtsschutzgründen (Verlust des Instanzenzuges) nicht opportun, wenn das Bundesgericht den diesbezüglichen Sachverhalt als erste Instanz feststellt. Entsprechend ist die Beschwerde gutzuheissen und die Sache ist unter Aufhebung der Verfügung und des vorinstanzlichen Entscheides an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

Arrêt du 16 mars 2020 / 9C_618/2019

 Le recourant a droit à une rente entière de l'assuranceinvalidité à compter du 1er novembre 2017. La cause est renvoyée audit office pour qu'il procède conformément aux considérants et se prononce sur le droit à la rente du 1er janvier au 31 octobre 2017. Le recours est rejeté pour le surplus.

Urteil vom 19. Mai 2020 / 8C_213/2020

- 5.1.2. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass auch bei Abhängigkeitssyndromen - nicht anders als bei den meisten Erkrankungen - kein direkter Zusammenhang besteht zwischen Diagnose und Arbeits(un)fähigkeit bzw. Invalidität. Vielmehr sind die Auswirkungen des bestehenden Gesundheitsschadens auf die funktionelle Leistungsfähigkeit im Einzelfall für die Rechtsanwendenden nachvollziehbar ärztlich festzustellen (BGE 145 V 215 E. 6.1 S. 227 mit Hinweis).
 - 5.1.4. Entgegen den Einwänden des Versicherten hat der Gutachter die Auswirkungen der Kokainabhängigkeit im Rahmen des strukturierten Beweisverfahrens geprüft.

5.2. Weiter trifft es zwar zu, dass die eigentliche Standardindikatorenprüfung im Sinne von BGE 141 V 281 im SMAB-Gutachten vom 4. August 2017 knapp ausgefallen ist, was auch die Vorinstanz einräumt. Dies ändert aber nichts daran, dass sich der Experte an den massgeblichen Indikatoren orientiert hat. Sodann ist es nicht erforderlich, dass das kantonale Gericht die Indikatoren einzeln aufführt und festhält, dass diese den normativen Vorgaben Rechnung tragen (Urteil 8C_423/2019 vom 7. Februar 2020 E. 3.2.4). Dies ist nur nötig, falls die Vorinstanz die medizinische Indikatorenprüfung nicht als schlüssig erachtet (Urteil 8C 465/2019 vom 12. November 2019 E. 7.3; vgl. auch E. 4.3 hiervor).

Urteil vom 22. Juni 2020 / 9C_172/2020

 Nachdem die Problematik aufgrund des Substanzgebrauchs und dessen funktionelle Auswirkungen mit dem Gutachten hinreichend abgeklärt sind, besteht kein Anlass, der Expertise der ABI - auch nach der Änderung der Rechtsprechung mit BGE 145 V 215 - den Beweiswert abzusprechen (vgl. BGE 141 V 281 E. 8 S. 309).

Konklusion

Die Diskriminierung wurde aufgehoben, doch ist das Problem für Versicherte mit Abhängigkeitserkrankungen noch nicht gelöst.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.



♥ Ulrichstrasse 14 CH-8032 Zürich **L** +41 44 388 57 57

+41 44 388 57 58

kspartner.ch